

Amtsblatt der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2020- 09

Zeitung Nr.

vom

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung und Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Ribing

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 12.09.2019 die Änderung und Erweiterung der Innenbereichssatzung Ribing im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1260, 1260/1 und 1259 der Gemarkung Kirchanschöring in der Fassung vom 12.09.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6, § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Satzung betrifft die östliche Fläche der Anwesen Ribing 5 und 7 und ergibt sich aus dem unten stehenden Lageplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Kirchanschöring, 06.04.2020
Gemeinde Kirchanschöring

gez. Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister